

barossas eine besondere Position ein: Als Einzelstück bildet es einen eigenen Titel „De privilegio scolastico“³⁸⁾. Man sieht allein daraus, welchen Stellenwert innerhalb der Quellen des *ius commune* man dem Fridericianum zuerkannte! Die Bearbeitung dieser ardizonischen Extravagantensammlung im Wiener cvp. 2094, *Compilacio feudorum secundum Ardizonem*³⁹⁾, birgt aber noch weitere Überraschungen. Da vor allem eine Reduktion des gewaltigen Umfangs bezweckt wurde, blieben nur wenige Volltexte stehen, der Großteil der Kapitel wurde nur noch mit Inskriptionen und Textanfängen zitiert (wie z. B. die drei so lange verschollenen ronkalischen Gesetze Barbarossas, deren erste Spur Seckel hier scharfsinnig sicherstellte)⁴⁰⁾. Unter den Volltexten befindet sich auch die Habita; die Qualität des Textes läßt indes sehr zu wünschen übrig, leider, denn er bildete die Editionsgrundlage für Pertz und Weiland. Die Folgen, die Seckel aus dem Überlieferungsbe- fund ableitete, sind höchst bemerkenswert: „Der Glossator scheint also vorauszusetzen, daß seinem Lesepublikum das Authenticum, ein Codex mit den Authentiken Friedrichs II., die kanonischen Rechtsbücher und ein Lehenrechtsbuch wie das seine⁴¹⁾ eher zugänglich seien als die Lombarda, die Tres libri und als ein mit der autentica ‚Habita‘ Friedrichs I. versehener Codex“⁴²⁾. Für die Überlieferungs- und damit wohl auch Wirkungsgeschichte des Scholarenprivilegs ist diese Aussage, die für die 1220er und 1230er Jahre gilt und kaum zu bezweifeln ist, von größter Bedeutung. Sie mag uns vor wirklichkeitsfremden Anschauungen und falschen Einschätzungen warnen.

In der Folge ist das Phänomen zu beobachten, daß von den den Libri feudorum angefügten Reichsgesetzen die Constitutio Auximana und die Habita wieder abgestoßen wurden⁴³⁾. Unter weit mehr als hundert Handschriften der sogenannten Vulgatafassung der Libri feudorum hat die Habita nur in fünf ihren Platz behauptet (Metz Cod. 65, Paris BN cod. lat. 4425 A und 4440, Vatikan Cod. Vat. lat. 1435 und Cod. palat. lat 767)⁴⁴⁾. Es ist freilich charakteristisch, daß die Überlieferungen

Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für Otto Gierke 1 (1910) S. 74ff., Quellenübersicht S. 110–112, dazu noch S. 120f.

³⁸⁾ Seckel, Quellenfunde S. 100, vgl. auch S. 118 und 121.

³⁹⁾ Dazu Seckel, Quellenfunde S. 130ff.

⁴⁰⁾ Seckel, Quellenfunde S. 86f. und 118 Anm. 2.

⁴¹⁾ Es handelt sich um eine ganz bestimmte Rezension, über die Seckel S. 131ff. zu vergleichen ist.

⁴²⁾ Seckel S. 131 Anm. 1.

⁴³⁾ Vgl. Lehmann S. 64.

⁴⁴⁾ Vgl. die Handschriftenbeschreibungen bei Lehmann S. 9ff. Nr. 27, 71, 78, 103, 108.